

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Wohnen  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Ausschuss für Soziales und Wohnen angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung**  
**zur 9. Sitzung**  
**des Ausschusses für Soziales und Wohnen**  
**(XVII. Wahlperiode)**

**am Dienstag, dem 07.02.2023, um 17:00 Uhr**

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2172)  
Navigation: [www.rkn.nrw/TR814](http://www.rkn.nrw/TR814)

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. Haushalt 2023  
Vorlage: 50/2281/XVII/2023
4. Leistungsbeschreibungen
- 4.1. Leistungsbeschreibung örtliche Planung  
Vorlage: 50/2283/XVII/2023

- 4.2. Leistungsbeschreibung Eingliederungshilfe  
Vorlage: 50/2364/XVII/2023
- 5. Mitteilungen
  - 5.1. Umsetzung eines Förderprogramms für behindertengerechte Toiletten in Gaststätten  
Vorlage: 50/2349/XVII/2023
  - 5.2. Sachstand Wohnangebote für Menschen mit Behinderung  
Vorlage: 50/2252/XVII/2023
  - 5.3. Einführung Bürgergeld  
Vorlage: 50/2279/XVII/2023
  - 5.4. Sachstand Rechtskreiswechsel ukrainische Geflüchtete für den Bereich SGB II  
Vorlage: 50/2280/XVII/2023
  - 5.5. Sachstand Einführung einer Jugendberufsagentur  
Vorlage: 50/2278/XVII/2023
  - 5.6. Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut  
Vorlage: 50/2293/XVII/2023
  - 5.7. Umsetzung eines Sozialnavigators für den Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 50/2304/XVII/2023
- 6. Anfragen
  - 6.1. Betriebswohnungen - Anfrage der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2023  
Vorlage: 50/2350/XVII/2023
  - 6.2. Digitale Infrastruktur in Pflegeeinrichtungen - Anfrage der Kreistagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN vom 26.01.2023  
Vorlage: 50/2354/XVII/2023
- 7. Anträge
  - 7.1. Mittelverwendung Soziales Handlungskonzept - Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2023  
Vorlage: 50/2306/XVII/2023



Katharina Reinhold  
Vorsitzende

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

|                                 |                                                                                                                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CDU-Fraktion:                   | <u>Besprechungsraum V/VI</u><br>1. Etage<br>Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR815">www.rkn.nrw/TR815</a>                  |
| SPD-Fraktion:                   | <u>Besprechungsraum IV</u><br>Erdgeschoss<br><a href="http://www.rkn.nrw/TR809">www.rkn.nrw/TR809</a>                             |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: | <u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u><br>Erdgeschoss<br>Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR804">www.rkn.nrw/TR804</a> |
| FDP-Fraktion:                   | <u>Besprechungsraum V/VI</u><br>1. Etage<br>Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR815">www.rkn.nrw/TR815</a>                  |
| Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:    | <u>Besprechungsraum V/VI</u><br>Erdgeschoss<br>Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR815">www.rkn.nrw/TR815</a>               |
| Fraktion AfD:                   | <u>Besprechungsraum IIIa</u><br>Erdgeschoss<br>Navigation: <a href="http://www.rkn.nrw/TR824">www.rkn.nrw/TR824</a>               |

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2281/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**  
**Haushalt 2023**

**Sachverhalt:**

**Einleitung:**

Im Folgenden werden die wesentlichsten sozialen Transferleistungen des Rhein-Kreises Neuss dargestellt. Es wird verdeutlicht, unter welchen Risiken die Etatplanung für das kommende Haushaltsjahr 2023 steht.

Der Rhein-Kreis Neuss ist kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Während der Bund die Regelleistungen zu tragen hat, finanziert der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger die Kosten der Unterkunft, welche in etwa die Hälfte der Gesamtleistungen betragen. Regelmäßig informiert die Verwaltung im Kreisausschuss des Kreistages über die Kostenentwicklung.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden hierfür einschließlich einmaliger und sonstiger Leistungen sowie Mehraufwand durch die Geflüchteten aus der Ukraine **81,31 Mio. €** verausgabt. Der Mehraufwand für die Geflüchteten aus der Ukraine kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden. Die Höhe der Ausgaben wird nach einer dreimonatigen Wartezeit seitens der Bundesagentur für Arbeit bekanntgegeben, das Sozialamt berichtet auch hierzu regelmäßig im Kreisausschuss über die aktuellen Entwicklungen.

Der Sozialleistungsbereich umfasst insbesondere die Hilfen:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Eingliederungshilfe,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege – einschließlich Pflegewohngeld.

Das Finanzvolumen dieser Leistungen betrug im Jahr 2022 **rund 76,940 Mio. €**.

## 1. SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger neben den flankierenden Leistungen nach § 16a SGB II für Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II zuständig, d. h. für

1. Kosten der Unterkunft und Heizung
2. Sonstige Kosten der Unterkunft (Darlehensweise Übernahme der Mietschulden, Umzugskosten)
3. Erstausrüstungen für Wohnung und Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Außerdem ist der Rhein-Kreis Neuss nach § 28 SGB II auch zuständig für die Bedarfe der Bildung und Teilhabe. Hierzu gehören:

1. Schulausflüge / Mehrtägige Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung
6. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Vom Bund erhält der Rhein-Kreis Neuss eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Die Beteiligung des Bundes an den KdU beträgt ab dem Jahr 2022 62,8 %.

Die Beteiligung nach § 46 Abs. 10 SGB II (Fluchtmigration) erfolgte bis 2021 gesondert durch vollständige Erstattung der flüchtlingsbedingten KdU auf Basis der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beteiligungsquote nach § 46 Abs. 6 und 7 betrug im Jahr 2021 53,8 %.

### Die Kosten der Unterkunft haben sich seit 2018 folgendermaßen entwickelt:

| Bezeichnung / Haushaltsjahr        | 2018       | 2019       | 2020       | 2021       | 2022       |
|------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Kosten der Unterkunft und Heizung  | 76.657.803 | 74.063.603 | 76.288.976 | 77.376.392 | 79.762.736 |
| Sonstige Kosten der Unterkunft     | 402.953    | 141.269    | 68.390     | 88.413     | 327.336    |
| einmalige Leistungen               | 1.165.616  | 1.085.358  | 979.758    | 836.626    | 1.215.825  |
| Aufwand:                           | 78.226.372 | 75.290.230 | 77.337.124 | 78.301.431 | 81.305.897 |
| Wohngeldersparnis                  | 8.759.827  | 9.125.895  | 9.445.979  | 9.691.609  | 9.348.790  |
| Bundesbeteiligung: § 46 VI SGB II  | 21.157.554 | 20.441.554 | 21.055.757 | 21.355.884 | 21.057.362 |
| Bundesbeteiligung: § 46 VII SGB II | 4.446.153  | 2.444.099  | 18.338.295 | 17.696.702 | 28.076.483 |
| Bundesbeteiligung: § 46 X SGB II   | 6.495.319  | 6.949.666  | 7.187.229  | 7.287.427  |            |
| Ertrag:                            | 40.858.852 | 38.961.214 | 56.027.260 | 56.031.622 | 58.482.635 |
| Nettoaufwand:                      | 37.367.520 | 36.329.015 | 21.309.864 | 22.269.808 | 22.823.262 |

Bei der Planung des Haushaltes 2023 haben folgende Punkte Einfluss genommen:

**Wohngeldersparnis:** Seitens des Landes erhält der Rhein-Kreis Neuss eine Erstattung aufgrund der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben.

Die Berechnung der Wohngelderstattung basiert auf verschiedenen Berechnungsgrößen, wie z.B.

- die Ersparnis aus der Wohngeldentlastung gesamt NRW
- der Entlastungsbetrag gem. Anlage A AG-SGB II
- die KdU der Kreise und kreisfreien Städte

- die Bundesbeteiligung an den KdU
- die Summe der zur Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte benötigten Zuweisungen

**Bundesbeteiligung:** Für die vorstehende Darstellung wird lediglich der Anteil der Bundesbeteiligung ausgewiesen, welcher nicht im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe steht. Nach den obenstehenden Werten richtet sich die Kostenbeteiligung der Städte und der Gemeinde Rommerskirchen gemäß der Beteiligungssatzung SGB II.

Die Ansätze für die KdU wurden aufgrund der - für das Jahr 2023 - zu erwartenden Werte errechnet. Bei der Berechnung wurden die steigenden durchschnittlichen KdU je Bedarfsgemeinschaften (BG) betrachtet. Von 2020 auf 2021 stiegen diese um 3,19 %. Eine mögliche Ursache war die Aussetzung der Kostensenkungsaufforderungen bei den KdU. Aufgrund der höheren Mietobergrenzen, der steigenden Energiekosten und der steigenden Anzahl der Geflüchteten aus der Ukraine - damit einhergehend eine Vielzahl neu abgeschlossener Mietverträge - wurde bei der Berechnung angenommen, dass die durchschnittlichen KdU je BG aus 2021 um weitere 3,19 % ansteigen und die durchschnittliche Anzahl der BG in 2023 auf den höchsten Wert in 2021 steigt (März: 15.184).

Darüber hinaus wurden Kostensteigerungen aufgrund der zum 01.01.2023 angepassten Mietobergrenzen (vom Kreistag im Dezember 2022 beschlossen) und den steigenden Energiekosten einkalkuliert. Bei den Mietobergrenzen wurden die Erhöhungen je Wohnungsgröße entsprechend dem Anteil der BG gewichtet. Bei den steigenden Energiekosten ist die Energiekostensteigerung von 2021 – 2022 in die Berechnung eingeflossen.

| Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt | 2018   | 2019   | 2020   | 2021   | 2022 <sup>1)</sup> | Prognose für 2023 |
|---------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------------------|-------------------|
| Gesamt                                      | 15.518 | 14.833 | 14.991 | 14.734 | 14.387             | 15.184            |

<sup>1)</sup> Datenbestand: Januar 2023, Berichtsmonat: September 2022

### Berechnung der KdU für 2023

Bei der Berechnung wurde die IST-KdU aus 2021 durch die durchschnittliche Anzahl der BG in 2021 geteilt und um 3,19 % erhöht. Diese fortgeschriebene KdU je BG wurde mit der voraussichtlichen Anzahl von 15.184 BGs in 2023 multipliziert. Das Ergebnis wurde kaufmännisch auf ganze hunderttausend gerundet.

$$\text{Berechnung } \emptyset \text{ p.a. KdU: } \frac{77.376.392,38 \text{ €}}{14.734} = 5.251,55 \text{ €} + 3,19 \% = \underline{5.419,32 \text{ €}}$$

$$\text{Berechnung Prognose KdU 2023: } 5.419,32 \text{ €} \times 15.184 = \underline{82.286.888,02 \text{ €}} \quad (\sim 82,3 \text{ Mio. €})$$

## 2. SGB XII

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Leistungen

für diesen Personenkreis sind im 4. Kapitel SGB XII geregelt. Die Hauptleistungen in diesem Bereich sind Regelleistungen, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und ergänzende Darlehen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde Rommerskirchen übertragen.

Der Personenkreis in Einrichtungen wird von der Abteilung 50.2 „Heimpflege“ im Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss betreut.

Ab dem Jahr 2014 werden die Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund in voller Höhe übernommen. Mögliche Mehraufwendungen werden durch Mehrerträge ausgeglichen.

Ein Vergleich der ausbezahlten Leistungen von 2018 – 2021 stellt sich wie folgt dar:

| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 2019       | 2020       | 2021       | 2022 <sup>1)</sup> | Plan für 2023 |
|--------------------------------------------------|------------|------------|------------|--------------------|---------------|
| aE del                                           | 29.683.838 | 35.666.301 | 39.354.982 | 38.352.123         | 40.100.000    |
| iE del                                           | 17.537     | 14.087     | 21.916     | 8.058              | 21.000        |
| iE n del                                         | 988.201    | 996.842    | 1.142.490  | 1.122.608          | 950.000       |
| Summe                                            | 30.689.576 | 36.677.230 | 40.519.387 | 39.482.789         | 41.071.000    |

1) vorläufiges Ergebnis, da Abgrenzungsbuchungen bis zum 31.01.2023 vorgenommen werden

## 2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben und länger als 6 Monate – aber nicht auf Dauer – voll erwerbsgemindert sind. Die Leistungen für diesen Personenkreis sind im 3. Kapitel SGB XII geregelt. Die Hauptleistungen in diesem Bereich sind Regelleistungen, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und ergänzende Darlehen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde Rommerskirchen übertragen.

Der Personenkreis in Einrichtungen wird von der Abteilung 50.2 „Heimpflege“ im Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss betreut.

| Hilfe zum Lebensunterhalt | 2019      | 2020      | 2021      | 2022 <sup>1)</sup> | Plan für 2023           |
|---------------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------|-------------------------|
| aE del                    | 3.974.757 | 3.851.262 | 4.720.707 | 4.350.597          | 4.589.000 <sup>2)</sup> |
| sonstige Leistungen a.E.  | 167.605   | 232.724   | 236.885   | 266.489            | 313.000                 |
| iE del                    | 420.360   | 423.009   | 481.712   | 397.318            | 330.000 <sup>2)</sup>   |
| iE über 65 Jahre n del    | 951.344   | 891.724   | 890.179   | 953.662            | 1.198.000 <sup>2)</sup> |
| Aufwendungen              | 5.514.066 | 5.398.719 | 6.329.483 | 5.968.066          | 6.430.000               |

1) vorläufiges Ergebnis, da Abgrenzungsbuchungen bis zum 31.01.2023 vorgenommen werden.

2) Verringerung des Planwertes für 2023 aufgrund Ermächtigungsübertragung/Änderungsliste.

Diese Aufwendungen werden nicht vom Bund erstattet.

## 2.2 Eingliederungshilfe

Personen die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer Behinderung bedroht sind, erhalten Eingliederungshilfe, wenn und solange Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Nach dem AG BTHG ist der Rhein-Kreis Neuss im Wesentlichen zuständig für die Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim LVR.

Als Eingliederungshilfe kann z. B. gewährt werden:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung haben die Möglichkeit, eine sogenannte "Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX" zu beantragen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen z.B.:

- Orthopädische und andere Hilfsmittel
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Schaffung von behindertengerechten Wohnraum
- Hilfen zum Umbau eines behinderungsgerechten KFZ

Es ist jeweils zu prüfen, ob im Einzelfall eine andere Zuständigkeit besteht (z. B. Krankenkasse).

Im Bereich der Zuständigkeit des Kreises ist Ansprechpartner für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neuss das Sozialamt der Stadt Neuss (Delegation des Kreises). Für Einwohnerinnen/Einwohner des übrigen Kreisgebietes ist das Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss zuständig.

Die Aufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

| Eingliederungshilfe a.E. | 2019      | 2020      | 2021      | 2022 <sup>1)</sup> | Plan für 2023           |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------|-------------------------|
| Stadt Neuss              | 4.312.812 | 3.554.260 | 3.645.454 | 3.626.355          | 3.120.000 <sup>2)</sup> |
| übriges Kreisgebiet      | 3.844.118 | 3.360.227 | 3.835.921 | 4.094.826          | 4.201.000 <sup>2)</sup> |
| Aufwendungen             | 8.156.930 | 6.914.487 | 7.481.375 | 7.721.181          | 7.321.000               |

1) vorläufiges Ergebnis, da Abgrenzungsbuchungen bis zum 31.01.2023 vorgenommen werden.

2) Verringerung des Planwertes für 2023 aufgrund Ermächtigungsübertragung/Änderungsliste.

## 2.3 Krankenhilfe

Die Krankenbehandlung von Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen des SGB XII, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich erstattet. Der Hauptanteil wird hierbei mit der AOK Rheinland, Barmer GEK und der Techniker Krankenkasse abgerechnet.

Die Abrechnungen variieren sehr stark, da sie von dem Gesundheitszustand der einzelnen Hilfeempfänger abhängig sind.

Für das Jahr 2023 wird ein deutlicher Anstieg prognostiziert. Dies begründet sich dadurch, dass ukrainische Geflüchtete ab dem 1. Juni 2022 bei Bestehen einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII als Betreuungsfall gemäß § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Die Abrechnungen der Krankenkassen mit den Sozialhilfeträgern erfolgen in der Regel quartalsweise für das vorletzte Quartal. Hierdurch schlägt sich die Aufwandssteigerung noch nicht merklich im vorläufigen IST für das Jahr 2022 wieder.

Die Aufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

| Krankenhilfe              | 2019      | 2020      | 2021      | 2022 <sup>1)</sup> | Plan für 2023           |
|---------------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------|-------------------------|
| Erstattungen an Krankenk. | 3.926.526 | 3.029.026 | 3.258.633 | 3.041.810          | 3.200.000 <sup>2)</sup> |
| Hilfe z. Gesundheit ü 65J | 165.219   | 199.832   | 266.124   | 41.185             | 210.000 <sup>2)</sup>   |
| Aufwendungen              | 4.091.745 | 3.228.858 | 3.524.757 | 3.082.995          | 3.410.000               |

1) vorläufiges Ergebnis, da Abgrenzungsbuchungen bis zum 31.01.2023 vorgenommen werden.

2) Verringerung des Planwertes für 2023 aufgrund Ermächtigungsübertragung/Änderungsliste.

Im vergangenen Jahr ist die abgerechnete Fallzahl für Krankenhausaufenthalte gesunken.

## 2.4 Hilfe zur Pflege/Pflegewohngeld

Die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (häusliche Pflege) ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde Rommerskirchen übertragen.

Im Falle der häuslichen Pflege erhalten die Pflegebedürftigen ein Pflegegeld. Die Höhe bestimmt sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Daneben werden individuell auch Leistungen in Form von angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson, angemessene Beihilfen, Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung u. ä. gewährt.

Der Bereich der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen wird im Kreissozialamt bearbeitet. Neben der Hilfe zur Pflege wird für diesen Personenkreis auch das Pflegewohngeld bewilligt. Mit dem Pflegewohngeld werden die Investitionskosten der Einrichtungen finanziert. Beide Positionen bilden den größten Ausgabenblock im Bereich der Heimpflege.

Die Aufwendungen haben sich im Bereich der Hilfe zur Pflege und des Pflegewohngeldes wie folgt entwickelt:

|                  | 2019       | 2020       | 2021       | 2022 <sup>1)</sup> | Plan für 2023            |
|------------------|------------|------------|------------|--------------------|--------------------------|
| Hilfe zur Pflege | 13.666.814 | 14.997.225 | 17.251.777 | 10.073.247         | 5.600.000 <sup>2)</sup>  |
| Pflegewohngeld   | 11.839.645 | 11.259.606 | 11.111.079 | 10.625.361         | 11.700.000 <sup>2)</sup> |
| Aufwendungen     | 25.506.459 | 26.256.831 | 28.362.856 | 20.698.608         | 17.300.000               |

1) vorläufiges Ergebnis, da Abgrenzungsbuchungen bis zum 31.01.2023 vorgenommen werden.

2) Verringerung des Planwertes für 2023 aufgrund Ermächtigungsübertragung/Änderungsliste.

Die Aufwendungen im Bereich der Kurzzeitpflege sowie der Tagespflege haben sich wie folgt entwickelt:

|                          | 2019      | 2020    | 2021      | 2022 <sup>1)</sup> | Plan für 2023         |
|--------------------------|-----------|---------|-----------|--------------------|-----------------------|
| Förderung Kurzzeitpflege | 840.582   | 581.756 | 580.827   | 646.644            | 530.000 <sup>2)</sup> |
| Förderung Tagespflege    | 689.985   | 416.880 | 1.114.563 | 689.983            | 980.000 <sup>2)</sup> |
| Aufwendungen             | 1.530.567 | 998.636 | 1.695.390 | 1.336.627          | 1.510.000             |

1) vorläufiges Ergebnis, da Abgrenzungsbuchungen bis zum 31.01.2023 vorgenommen werden.

2) Verringerung des Planwertes für 2023 aufgrund Ermächtigungsübertragung/Änderungsliste.

# Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2283/XVII/2023**

| Gremium                                  | Sitzungstermin | Behandlung |
|------------------------------------------|----------------|------------|
| <b>Ausschuss für Soziales und Wohnen</b> | 07.02.2023     | öffentlich |

## Tagesordnungspunkt:

### Leistungsbeschreibung örtliche Planung

#### Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe alle zwei Jahre eine „Örtliche Planung“ nach § 7 APG aufzustellen. Die Erstellung dieser Planung wird in diesem Jahr extern vergeben und öffentlich ausgeschrieben.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sollten folgende Aspekte bei der Erstellung der „Örtlichen Planung“ Berücksichtigung finden:

- Die zu erstellende Örtliche Planung soll Basis für eine jährlich vom Kreistag zu beschließende verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG) sein. Die Darstellung der Ergebnisse und Prognosen muss daher den Anforderungen des § 7 Abs. 6 APG entsprechen, d.h. die Prognose soll jährliche Prognosedaten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren liefern und daneben einen langfristigen Ausblick geben (Situation in 20 oder 25 Jahren).
- Die zu erstellende Örtliche Planung soll, wie § 7 Abs. 4 APG es fordert, durch die Verwaltung alle 2 Jahre fortgeschrieben werden. Die Erstellung der Planung soll daher auf Grundlage von Daten erstellt werden, die für die Kreisverwaltung zugänglich und aktualisierbar sind. Des Weiteren sind Rechenwege oder Formeln, anhand derer die Erstellung der Prognosen erfolgt, der Verwaltung zu liefern und für deren zukünftige Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- Das Gutachten wird in einer Zeit erstellt, in der das neue Personalbemessungssystem in der vollstationären Pflege zu einer nachhaltigen Veränderung der Datenbasis führen wird. Auch hier sollen die Prognosedaten nach Möglichkeit das neue System berücksichtigen, sofern dies auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten möglich ist.
- Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Aspekt der kultursensiblen Pflege. Unter anderem Angehörige der Generation der Gastarbeiterfamilien aus den 1960er-Jahren werden in den kommenden Jahren zunehmend pflegebedürftig. Im Rahmen des Gutachtens ist daher zu erarbeiten, inwieweit dies auch mit Herausforderungen für die Pflege verbunden ist, bspw. im Hinblick auf kulturelle und religiöse Aspekte, die im Rahmen

der pflegerischen Versorgung zukünftig besonders zu berücksichtigen sein werden.

- Der Bieter hat im Rahmen der Erstellung der Planung auch an den notwendigen Gesprächen, Sitzungen und Konferenzen teilzunehmen, z.B. im Rahmen der Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter oder im Ausschuss für Soziales und Wohnen des Kreistages.

Die mit der Kommission Silberner Plan in der Sitzung vom 01.02.2023 final abgestimmte Leistungsbeschreibung wird der Vorlage als **Anlage** beigelegt.

**Anlagen:**

Leistungsbeschreibung Pflege

## Leistungsbeschreibung und Preisblatt

Der Rhein-Kreis Neuss schreibt als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Erstellung einer „Örtlichen Planung“ nach § 7 APG aus. Der Rhein-Kreis Neuss hat über 460.000 Einwohnerinnen und Einwohner und besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Jüchen, Kaarst und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen. Der Rhein-Kreis Neuss befasst sich seit über 40 Jahren mit der Prognose von Bedarfen für die ältere Bevölkerung sowie der Analyse und Prognose des Bedarfs an professionellen Pflegeleistungen.

Neben der Zuständigkeit der Daseinsvorsorge, die sich aus den Sozialgesetzbüchern auf Bundesebene ergibt, verlangt das im Oktober 2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Erstellung einer „Örtlichen Planung“ nach den dort gemachten Vorgaben und Inhalten.

Die zuständigen politischen Gremien aus Kreisebene haben beschlossen, die Erstellung der „Örtlichen Planung“ an einen externen Leistungsanbieter zu vergeben. Damit folgen Kreistag und Kreisverwaltung dem im Sozialbereich bewährten Weg, sich die objektivierte Sichtweise externer Stellen für die Betrachtung der eigenen örtlichen Strukturen nutzbar zu machen.

Der Auftragnehmer soll eine „Örtliche Planung“ gemäß § 7 APG NRW erstellen. Hierbei sollen Bürgerinnen und Bürger über das Online-Tool der Kreisverwaltung beteiligt sowie weitere Stakeholder im Rhein-Kreis Neuss (kreisangehörige Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Pflegeeinrichtungen, Senioren- und Behindertenvertretungen usw.) einbezogen werden.

Die „Örtliche Planung“ soll zu den folgenden Inhalten Aussagen liefern:

### I. Allgemeines

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zielsetzung der örtlichen Planung des Rhein-Kreises Neuss  
(Ziele aus dem Gesetz, selbstdefinierte Ziele)
3. Darstellung der Methodik

### II. Bestandsaufnahme der Angebote (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 APG)

Bestandsaufnahme in folgenden Sektoren, jeweils kommunenscharf und RKN-gesamt:

1. stationäre Pflege
2. Kurzzeitpflege
3. Tagespflege
4. ambulante Pflege
5. Junge Pflege
6. komplementäre Hilfen
7. Wohnformen im Alter
8. Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit
9. Quartierskonzepte zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens

10. bürgerschaftliches Engagement
11. Gesundheitswesen (bzgl. Altersspezifischer Aspekte)
12. Beratungsangebote
13. Planungen in diesen Bereichen
14. Bestand und Planungen in den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten

### **III. Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 APG), jeweils kommunenscharf und RKN-gesamt**

#### Quantitative Bewertung der Angebote

1. Bevölkerungsdaten im Rhein-Kreis Neuss
2. Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss
3. Pflegebedarf in der Bevölkerung
4. Prognose der Entwicklung des Pflegebedarfs in der Bevölkerung anhand möglicher Szenarien und auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW
5. Wanderungsbewegungen der älteren bzw. pflegebedürftigen Bevölkerung
6. Ergebnisermittlung zur Frage der quantitativ ausreichenden Angebote (aus II.)
7. Prognose, ob zukünftig quantitativ ausreichende Angebote zur Verfügung stehen

#### Qualitative Bewertung der Angebote

Analyse zu den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze sowie der Corona-Pandemie auf den Pflegemarkt

### **IV. Fazit, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse kommunenscharf und RKN-gesamt

Darstellung von Handlungsempfehlungen für

- den Rhein-Kreis Neuss (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen oder Empfehlungen auf den Kreishaushalt)
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- ggf. die Leistungsanbieter

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte bei der Erstellung der „Örtlichen Planung“ Berücksichtigung finden:

- Die zu erstellende örtliche Planung soll Basis für eine jährlich vom Kreistag zu beschließende verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG sein. Die Darstellung der Ergebnisse und Prognosen muss daher den Anforderungen des § 7 Abs. 6 APG entsprechen, d.h. die Prognose

soll jährliche Prognosedaten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren liefern und daneben einen langfristigen Ausblick geben (Situation in 20 oder 25 Jahren).

- Die zu erstellende örtliche Planung soll, wie § 7 Abs. 4 APG es fordert, durch die Verwaltung alle 2 Jahre fortgeschrieben werden. Die Erstellung der Planung soll daher auf Grundlagen von Daten erstellt werden, die für die Kreisverwaltung zugänglich und somit aktualisierbar sind. Des Weiteren sind Rechenwege oder Formeln, anhand derer die Erstellung der Prognosen erfolgt, der Verwaltung zu liefern und für deren zukünftige Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- Das Gutachten wird in einer Zeit erstellt, in der das neue Personalbemessungssystem in der vollstationären Pflege zu einer nachhaltigen Veränderung der Datenbasis führen wird. Auch hier sollen die Prognosedaten nach Möglichkeit das neue System berücksichtigen, sofern dies auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten möglich ist.
- Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Aspekt der kultursensiblen Pflege. Unter anderem Angehörige der Generation der Gastarbeiterfamilien aus den 1960er-Jahren werden in den kommenden Jahren zunehmend pflegebedürftig. Im Rahmen des Gutachtens ist daher zu erarbeiten, inwieweit dies auch mit Herausforderungen für die Pflege verbunden ist, bspw. im Hinblick auf kulturelle und religiöse Aspekte, die im Rahmen der pflegerischen Versorgung zukünftig besonders zu berücksichtigen sein werden.
- Der Bieter hat im Rahmen der Erstellung der Planung auch an den notwendigen Gesprächen, Sitzungen und Konferenzen teilzunehmen, z.B. im Rahmen der Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter oder im Ausschuss für Soziales und Wohnen des Kreistages.

Die „Örtliche Planung“ ist zu liefern an:

Rhein-Kreis Neuss  
Sozialamt

Christian Böhme  
Lindenstraße 4-6  
41515 Grevenbroich

**Preisblatt:**

|                     |  |
|---------------------|--|
| Angebotspreis netto |  |
| MwSt                |  |
| Gesamtpreis brutto  |  |

**Angebotswertung**

Die Bewertung des Angebotes erfolgt zu 50 % nach dem angebotenen Preis (Brutto-Honorar inklusive Spesen). Darüber hinaus sind die nachfolgenden Punkte zu den Qualitätsanforderungen im Angebot auszuführen. Diese fließen zu insgesamt 50 % in die Angebotsbewertung ein (siehe Excel-Tabelle „Bewertungsschema Örtliche Planung.xlsx“). Die preisliche Wertung erfolgt mittels linearer

Interpolation, die Wertung der Qualitätsanforderungen erfolgt nach dem in der Matrix angegebenen Schema. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Wertungszahl.

Erwartet wird mit dem Angebot die Vorlage eines Konzeptes, das die nachfolgenden Kriterien, die Gegenstand der Bewertung sind, enthält:

1. Zeitplan
  - a. Welche Zeiten kalkulieren Sie für das Projekt?
  - b. Unterteilen Sie das Projekt in Phasen? (Projektbeginn, Meilensteine, Abschlussbericht).
2. Einbindung Beteiligter
  - a. Wie werden die kreisangehörigen Kommunen in den Planungsprozess einbezogen?
  - b. Wie werden die angrenzenden Gebietskörperschaften einbezogen?
  - c. Wie werden die Leistungsanbieter einbezogen?
  - d. Wie werden die Wohlfahrtsverbände einbezogen?
  - e. Wie werden die politischen Gremien einbezogen?
3. Fortschreibung durch den Rhein-Kreis Neuss
  - a. Mit welchem Aufwand kann der Rhein-Kreis Neuss die Ergebnisse der „Örtlichen Planung“ fortschreiben?
  - b. Kann auf Grundlage der Möglichkeiten der Fortschreibung durch den Kreistag jährlich eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ nach § 11 Abs. 7 APG beschlossen werden?

Sollte eine der drei vorgenannten Qualitätsanforderungen mit null Punkten bewertet werden, so wird das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Bewertung der Erfüllung dieser drei Qualitätsanforderungen erfolgt nach einer Präsentation und einem Verhandlungsgespräch, zu dem die nach der Vorauswahl (Erfüllung der formalen Eignungskriterien, Bearbeitung aller geforderten Leistungsinhalte) geeigneten Bieter eingeladen werden. Die Präsentation / das Verhandlungsgespräch finden voraussichtlich Ende März 2023 statt. Hierzu erfolgt rechtzeitig eine Einladung mit weiteren Details. Bei der Präsentation ist darzustellen, wie der Bieter die einzelnen Qualitätsanforderungen (zu Zeitplan, Einbindung Beteiligter, Fortschreibung durch den Kreis) ausfüllen würde.

Im schriftlichen Angebot sind alle zu erbringenden Leistungsinhalte zu beschreiben, ebenso wie die geplante Erfüllung der oben genannten weiteren Qualitätsanforderungen.

Das Vergabeverfahren wird als „Freihändige Vergabe“ in Anlehnung an die Verfahrensbestimmungen der VOL/A durchgeführt. Die Bieter legen ihr Preisangebot und die geforderten Unterlagen bis zum Abgabetermin vor.

Die „Örtliche Planung“ soll bis Ende Oktober 2023 erstellt sein.

---

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

# Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2364/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

## Tagesordnungspunkt:

### Leistungsbeschreibung Eingliederungshilfe

#### Sachverhalt:

Mit Datum vom 17.11.2022 stellten die Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG und Zentrum einen Antrag hinsichtlich der Analyse und Darstellung der Wohnangebote bzw. Wohngruppenangebote für Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss. Dabei sollen die vorhandenen Angebote sowie die Bedarfslage für alle Altersstrukturen beleuchtet werden. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 29.11.2022 einstimmig angenommen.

Der momentane Bestand an Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz für Menschen mit geistigen, körperlichen sowie psychischen Behinderungen ist Tagesordnungspunkt 5.2 zu entnehmen.

Wie bereits angekündigt, wird die Kreisverwaltung der Eingliederungshilfe und dem Leben von Menschen mit Behinderung im Jahr 2023 einen Schwerpunkt widmen. Daher wird analog zur „Örtlichen Planung“ nach dem APG für den Bereich der Pflegeinfrastruktur auch für den Bereich der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe) ein Gutachten in Auftrag gegeben, um eine Bestandsaufnahme sowie eine Bedarfsanalyse vorzunehmen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Die entsprechende Leistungsbeschreibung enthält im Vergleich zur Leistungsbeschreibung für den Bereich Pflege einige Modifizierungen. So wird bspw. die kultursensible Pflege im Kontext der Eingliederungshilfe zunächst nicht berücksichtigt, da dieser Bereich zu speziell ist. Außerdem ist die Szenarienauswahl lediglich für die Verbindliche Pflegebedarfsplanung relevant. Für die Eingliederungshilfe gibt es weder eine gesetzliche Grundlage noch die Notwendigkeit, durch die Kreisverwaltung eine Bedarfssteuerung in Form einer Reglementierung vorzunehmen.

Die Leistungsbeschreibung für die Eingliederungshilfe ist als **Anlage** beigelegt.

#### Anlagen:

Leistungsbeschreibung Eingliederungshilfe

## Leistungsbeschreibung und Preisblatt

Der Rhein-Kreis Neuss versteht sich als nachhaltiger Innovationsstandort und hat daher einen besonderen Fokus auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDGs) gerichtet. Dabei legt der Rhein-Kreis Neuss ein besonderes Augenmerk darauf, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben auch über seinem originären Zuständigkeitsbereich als Träger der Eingliederungshilfe hinaus bestmöglich zu ermöglichen. Der Rhein-Kreis Neuss hat über 460.000 Einwohnerinnen und Einwohner und besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Jüchen, Kaarst und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen.

Der Auftragnehmer soll, quasi in Form einer „Örtlichen Planung“ für den Bereich der Eingliederungshilfe, eine Planung erstellen, welche gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 APG NRW die Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen sowie die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind, umfasst.

Hierbei sollen Bürgerinnen und Bürger über das Online-Tool der Kreisverwaltung beteiligt sowie weitere Stakeholder im Rhein-Kreis Neuss (LVR, kreisangehörige Gemeinden, Behindertenvertretungen, Träger und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung usw.) einbezogen werden.

Die „Örtliche Planung“ soll zu den folgenden Inhalten Aussagen liefern:

### I. Allgemeines

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zielsetzung der örtlichen Planung des Rhein-Kreises Neuss
3. Darstellung der Methodik

### II. Bestandsaufnahme der Angebote

Bestandsaufnahme in folgenden Sektoren, jeweils kommunenscharf und RKN-gesamt:

1. Wohnhäuser für Menschen mit Behinderung
2. Ambulant Betreutes Einzelwohnen
3. Ambulante Wohngemeinschaften (selbstverantwortet, anbieterverantwortet)
4. ambulante Pflege
5. Junge Pflege
6. Tagesstrukturierende Maßnahmen
7. Werkstätten für Menschen mit Behinderung
8. Konzepte zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens
9. bürgerschaftliches Engagement
10. Beratungsangebote (bspw. KoKoBe, Suchtberatungsstellen)

11. Planungen in diesen Bereichen

12. Bestand und Planungen in den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten

### **III. Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen , jeweils kommunenscharf und RKN-gesamt**

Quantitative Bewertung der Angebote

1. Bevölkerungsdaten im Rhein-Kreis Neuss
2. Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss
3. Prognose zum Bedarf an Wohn- und Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe in der Bevölkerung
4. Ergebnisermittlung zur Frage der quantitativ ausreichenden Angebote (aus II.)
5. Prognose, ob zukünftig quantitativ ausreichende Angebote zur Verfügung stehen

Qualitative Bewertung der Angebote

Analyse zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes sowie der Corona-Pandemie auf die Eingliederungshilfe

### **IV. Fazit, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse kommunenscharf und RKN-gesamt

Darstellung von Handlungsempfehlungen für

- den Rhein-Kreis Neuss (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen oder Empfehlungen auf den Kreishaushalt)
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- ggf. die Leistungsanbieter

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte bei der Erstellung der „Örtlichen Planung“ Berücksichtigung finden:

- Die zu erstellende örtliche Planung soll anhand nachvollziehbarer Parameter jährliche Prognosedaten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren liefern und daneben einen langfristigen Ausblick geben (Situation in 20 oder 25 Jahren).
- Wichtig ist zudem die Unterscheidung zwischen den heterogenen Personenkreisen der Eingliederungshilfe, bspw. Menschen mit geistigen (und ggfs. damit einhergehenden körperlichen) Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Behinderungen und/ oder Suchterkrankungen. Je definiertem Personenkreis soll eine genaue Darstellung des Bedarfs an pflegerischen, medizinischen, rehabilitativen, seelsorgerischen und sonstigen begleitenden

Hilfen bzw. Hilfen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe erfolgen. Die Darstellung muss enthalten, wie sich die speziellen Bedarfe bei den unterschiedlichen Personenkreisen im Laufe mehrerer Jahre entwickeln und verändern können.

- Das Gutachten wird in einer Zeit erstellt, in der das BTHG zu nachhaltigen Veränderungen in der Versorgungslandschaft der Eingliederungshilfe geführt hat bzw. fortlaufende Veränderungen mit sich bringt. Diese dynamischen Entwicklungen sollen in dem Gutachten Berücksichtigung finden, sofern dies auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten möglich ist.
- Der Bieter hat im Rahmen der Erstellung der Planung auch an den notwendigen Gesprächen, Sitzungen und Konferenzen teilzunehmen, z.B. im Rahmen der Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter oder im Ausschuss für Soziales und Wohnen des Kreistages.

Die „Örtliche Planung“ ist zu liefern an:

Rhein-Kreis Neuss  
Sozialamt

Christian Böhme  
Lindenstraße 4-6  
41515 Grevenbroich

**Preisblatt:**

|                     |  |
|---------------------|--|
| Angebotspreis netto |  |
| MwSt                |  |
| Gesamtpreis brutto  |  |

**Angebotswertung**

Die Bewertung des Angebotes erfolgt zu 50 % nach dem angebotenen Preis (Brutto-Honorar inklusive Spesen). Darüber hinaus sind die nachfolgenden Punkte zu den Qualitätsanforderungen im Angebot auszuführen. Diese fließen zu insgesamt 50 % in die Angebotsbewertung ein (siehe Excel-Tabelle „Bewertungsschema Örtliche Planung.xlsx“). Die preisliche Wertung erfolgt mittels linearer Interpolation, die Wertung der Qualitätsanforderungen erfolgt nach dem in der Matrix angegebenen Schema. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Wertungszahl.

Erwartet wird mit dem Angebot die Vorlage eines Konzeptes, das die nachfolgenden Kriterien, die Gegenstand der Bewertung sind, enthält:

1. Zeitplan
  - a. Welche Zeiten kalkulieren Sie für das Projekt?
  - b. Unterteilen Sie das Projekt in Phasen? (Projektbeginn, Meilensteine, Abschlussbericht).
2. Einbindung Beteiligter

- a. Wie werden die angrenzenden Gebietskörperschaften einbezogen?
- b. Wie werden die Leistungsanbieter einbezogen?
- c. Wie werden die Wohlfahrtsverbände einbezogen?
- d. Wie werden die politischen Gremien einbezogen?

3. Fortschreibung durch den Rhein-Kreis Neuss

- a. Mit welchem Aufwand kann der Rhein-Kreis Neuss die Ergebnisse der „Örtlichen Planung“ für den Bereich der Eingliederungshilfe fortschreiben?

Sollte eine der drei vorgenannten Qualitätsanforderungen mit null Punkten bewertet werden, so wird das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Bewertung der Erfüllung dieser drei Qualitätsanforderungen erfolgt nach einer Präsentation und einem Verhandlungsgespräch, zu dem die nach der Vorauswahl (Erfüllung der formalen Eignungskriterien, Bearbeitung aller geforderten Leistungsinhalte) geeigneten Bieter eingeladen werden. Die Präsentation / das Verhandlungsgespräch finden voraussichtlich Ende März 2023 statt. Hierzu erfolgt rechtzeitig eine Einladung mit weiteren Details. Bei der Präsentation ist darzustellen, wie der Bieter die einzelnen Qualitätsanforderungen (zu Zeitplan, Einbindung Beteiligter, Fortschreibung durch den Kreis) ausfüllen würde.

Im schriftlichen Angebot sind alle zu erbringenden Leistungsinhalte zu beschreiben, ebenso wie die geplante Erfüllung der oben genannten weiteren Qualitätsanforderungen.

Das Vergabeverfahren wird als „Freihändige Vergabe“ in Anlehnung an die Verfahrensbestimmungen der VOL/A durchgeführt. Die Bieter legen ihr Preisangebot und die geforderten Unterlagen bis zum Abgabetermin vor.

Die „Örtliche Planung Eingliederungshilfe“ soll bis Ende Oktober 2023 erstellt sein.

---

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

# Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2349/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

## Tagesordnungspunkt:

### **Umsetzung eines Förderprogramms für behindertengerechte Toiletten in Gaststätten**

#### **Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 17.11.2022 haben die Fraktion von CDU, FDP, UWG/Freie Wähler und Zentrum die Einrichtung eines Förderprogramms zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten beantragt.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 29.11.2022 einstimmig angenommen.

Die Verwaltung hat im Rahmen der vorbereitenden Planungen für ein entsprechendes Förderprogramm in einem ersten Schritt Erörterungen über mögliche und relevante Inhalte vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch der Austausch mit Betroffenen erfolgt, um bspw. die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen zu identifizieren, die für die Herstellung von barrierefreien Toiletten im Bereich von Gaststätten tatsächlich erforderlich sind.

Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten (Einzel-)Maßnahmen:

- Schaffung einer ausreichend breiten Türe
- Herstellung von ausreichendem Bewegungsradius/-raum innerhalb bzw. vor dem Toilettenraum (je nach Öffnungsrichtung der Türe), um sich mit einem Rollstuhl in dem erforderlichen Maße drehen zu können
- Anbringen von Haltegriffen neben dem WC
- Installation eines besonderen Waschbeckens und Seifenspenders auf Rollstuhlhöhe

Die vorgenannten Maßnahmen zeigen, dass es zur barrierefreien Nutzung einer Toilette für Menschen mit Behinderung nicht unbedingt der Schaffung eines neuen Toilettenraumes bedarf, sondern dass auch mit verhältnismäßig kleinen baulichen/räumlichen Veränderungen im Bestand bestehende WC-Anlagen zielgruppengerecht umgerüstet werden können.

Mit Blick auf das zu realisierende Förderprogramm soll der Schwerpunkt auf einer niedrighschwelligen Antragsstellung liegen. Diese soll derart ausgestaltet sein, dass es lediglich einer unbürokratischen und einfachen Antragsstellung bedarf, die eine kurze Maßnahmenbeschreibung umfasst. Ziel ist zudem die schnelle Erteilung von Förderbescheiden durch die Kreisverwaltung. Nach Fertigstellung einer Umrüstung durch einen Gastronomen ist die Rechnung über die Gesamtkosten der Maßnahme bei der Verwaltung einzureichen.

Die vorgesehene Förderung soll in Form einer Anteilfinanzierung erfolgen, die eine maximale projektbezogene Fördersumme in Höhe von 5.000,00 EUR vorsieht. Grundsätzlich förderfähig sind 50% der entstehenden Gesamtkosten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen stimmt den im Sachverhalt dargestellten Eckpunkten zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**Anlagen:**

Antrag Förderprogramm zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten vom 17.11.2022

---

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die  
Vorsitzende  
des Ausschusses für Soziales und Wohnen  
Frau Katharina Reinhold  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

17. November 2022

**Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen  
am 29. November 2022**

**Förderprogramm zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten**

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 29. November 2022 zu setzen.

**Antrag**

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung:

1. ein Förderprogramm zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten zu erarbeiten;
2. dem Ausschuss für Soziales und Wohnen das Konzept des Förderprogramms (Ziffer 1) vorzulegen.

**Begründung**

Der Rhein-Kreis Neuss ist hinsichtlich vieler Belange in dem Bereich „Soziales“ bereits sehr gut und innovativ aufgestellt. Auch für Menschen mit Behinderung gibt es viele Angebote und Möglichkeiten, Unterstützung zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe zu erlangen. Diese wird gerade dann möglich, wenn sich Menschen in jeder Lebenslage außerhalb ihres unmittelbaren Wohn-, Arbeits- und Schulumfeldes bedenkenlos bewegen können.

Nach Auffassung unserer Fraktionen gehört dazu auch die Gewissheit, in zumutbarem Umkreis sanitäre Einrichtungen, konkret behindertengerechte Toiletten, erreichen zu können. Insbesondere bei dem Besuch von Restaurants und Gaststätten stehen Menschen mit einer körperlichen Behinderung vor dem Problem, aufgrund des geringen Angebotes von angemessenen barrierefreien Toiletten nur wenige ausgesuchte Gastronomiebetriebe aufsuchen zu können. Die Vielzahl dieser Betriebe kann, häufig auch aufgrund von Altbauten und gewachsenen Strukturen, keine Toilette für behinderte Menschen zur Verfügung stellen. Hinzu kommt, dass entsprechende Toilettenanlagen in öffentlichen Gebäuden aufgrund deren begrenzten Öffnungszeiten insbesondere zu Besuchszeiten der Gastronomie am Abend oder am Wochenende nicht für eine Nutzung in Frage kommen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Förderprogramm zu erstellen, welches Restaurants, Gaststätten, Bars / Kneipen und vergleichbaren Orten die Möglichkeit gibt, die jeweiligen sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderung auszubauen oder diese zu errichten. Dabei ist insbesondere an Personen zu denken, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind. Eine Förderung soll nicht erfolgen, soweit nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 a Gaststättengesetz oder anderen Vorschriften die Einrichtung von entsprechenden Toiletten nicht verpflichtend ist.

Unseres Erachtens kann die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch eine zuverlässige Erreichbarkeit einer Toilette enorm gestärkt werden. Dadurch kann die Mobilität und Lebensqualität erhöht werden.

Daher ist es unserer Meinung nach sinnvoll und wichtig, der Gastronomie ein Förderprogramm anzubieten, welches Mittel zur Errichtung oder zu dem Ausbau von Toiletten für Menschen mit einer körperlichen Behinderung bereithält.

---

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Der Förderung der Teilhabe auch am individuell gesteuerten gesellschaftlichen Leben durch die Besuche von Gaststätten und Restaurants kommt auch vor dem Hintergrund der Vereinsamung der Menschen mit Behinderung an Abenden und Wochenenden, somit Zeiten, zu denen sie sich nicht an ihrem Arbeitsplatz oder in der Schule aufhalten, eine besondere Bedeutung zu. Diesen besonderen Bedürfnissen soll mit der Erstellung eines entsprechenden Förderprogrammes Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck  
Vorsitzender der  
CDU-Fraktion  
im Kreistag  
des Rhein-Kreises Neuss



Dirk Rosellen  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion der  
Freien Demokraten  
im Rhein-Kreis Neuss



Carsten Thiel  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion von  
UWG/Freie Wähler-Zentrum  
im Rhein-Kreis Neuss

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2252/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Sachstand Wohnangebote für Menschen mit Behinderung**

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 17.11.2022 stellten die Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG und Zentrum einen Antrag hinsichtlich der Analyse und Darstellung der Wohnangebote bzw. Wohngruppenangebote für Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss. Dabei sollen die vorhandenen Angebote sowie die Bedarfslage für alle Altersstrukturen beleuchtet werden.

Der Antrag wurde in der Sitzung vom 29.11.2022 einstimmig angenommen.

Der momentane Bestand an Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz für Menschen mit geistigen, körperlichen sowie psychischen Behinderungen ist der beigefügten **Anlage** zu entnehmen.

Eine fundierte Auskunft, ob und inwieweit die vorhandenen Angebotsstrukturen im Kreisgebiet qualitativ und quantitativ ausreichend sowie bedarfsgerecht sind, kann derzeit nicht gegeben werden. Die Kreisverwaltung wird sich daher den Themenfeldern der Eingliederungshilfe und dem Leben von Menschen mit Behinderung im Jahr 2023 schwerpunktmäßig widmen.

Hierzu wird analog zur „Örtlichen Planung“ nach dem APG für den Bereich der Pflegeinfrastruktur auch für den Bereich der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe) ein Gutachten in Auftrag gegeben, um eine Bestandsaufnahme sowie eine Bedarfsanalyse vorzunehmen und daraus entsprechende Handlungsempfehlungen abzuleiten. Die erforderliche Leistungsbeschreibung wird in der Sitzung der Kommission Silberner Plan am 01.02.2023 abgestimmt.

Nach Vorlage des Gutachtens wird dem Ausschuss für Soziales und Wohnen über die Ergebnisse berichtet werden.

**Anlagen:**

Antrag vom 17.11.2022 der Fraktionen von CDU, FDP und UWG-Freie Wähler-Zentrum  
Darstellung des Bestandes an Einrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe

An die  
Vorsitzende  
des Ausschusses für Soziales und Wohnen  
Frau Katharina Reinhold  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

17. November 2022

**Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen  
am 29. November 2022**

**Wohnangebote für Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 29. November 2022 zu setzen.

**Antrag**

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung:

1. eine Analyse der Wohnangebote bzw. Wohngruppenangebote für Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss zu erstellen. Dabei sollen die vorhandenen Angebote sowie die Bedarfslage für alle Altersstrukturen beleuchtet werden;
2. dem Ausschuss für Soziales und Wohnen das Ergebnis der Analyse (Ziffer 1) vorzulegen.

## **Begründung**

Der Rhein-Kreis Neuss ist bezüglich aller sozialen Themenfelder sehr solide und in die Zukunft gerichtet aufgestellt. Dies gilt auch für die Versorgung von Menschen mit Behinderung. Durch regelmäßige neue Entwicklungen und die Einrichtung neuer Anlaufstellen wie beispielsweise das „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ wird bereits den Bedürfnissen von Angehörigen und unmittelbar Betroffenen entsprochen.

Auch die gesellschaftliche Teilhabe wird insbesondere durch die Arbeit der Wohlfahrtsverbände und auch Vereine, sowohl im kulturellen und schulischen Bereich wie auch im Sport, sichergestellt. Zudem können Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zahlreiche Beratungsangebote wahrnehmen und Hilfen des Kreises und seiner Einrichtungen anfordern.

Nach Auffassung unserer Fraktionen kommt der Selbständigkeit und auch der Privatsphäre der Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zu. Durch ein hohes Maß an Selbständigkeit wird das Selbstwertgefühl gesteigert und die Lebensqualität sowie die Integrität erhöht. Dazu gehört auch ein möglichst selbständiges bzw. je nach individuellem Bedarf betreutes Wohnen.

Daher ist unseres Erachtens unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen, welche Möglichkeiten Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss derzeit zur Verfügung stehen und für welche Personengruppen nicht ausreichend Wohnmöglichkeiten angeboten werden können, sofern sie sich aus dem Wohnbereich der originären Familie lösen möchten. Hier liegt unser Augenmerk insbesondere auf Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach der Schule das Elternhaus verlassen möchten und ihrer Selbständigkeit auch durch Auszug bzw. Umzug in eine eigene Wohnung oder einen eigenen Wohnbereich Ausdruck verleihen wollen. Dabei ist es uns wichtig, dass den Menschen mit Behinderung, sofern sie es wünschen, ein Angebot zur Verfügung steht, dass in vertretbarer Nähe zu ihrem Wohnort liegt, damit die Kontakte und Beziehungen zu Ihrer Familie und ihrem sozialen Umfeld aufrechterhalten werden können.

Es ist unserer Meinung nach sinnvoll und wichtig, Menschen mit Behinderung so früh wie möglich in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen. Dadurch kann rechtzeitig Versorgungs-engpässen oder -lücken entgegengesteuert werden, die dann entstehen, wenn Menschen mit Behinderung zuhause von Angehörigen versorgt und gepflegt werden, die wiederum selbst wegen Krankheit oder aufgrund ihres Alters nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen können.

---

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Daher kommt der Analyse der Wohnangebote eine besondere Bedeutung zu. Sie soll dazu beitragen, den natürlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine vorausschauende Planung je nach Einzelfall ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck  
Vorsitzender der  
CDU-Fraktion  
im Kreistag  
des Rhein-Kreises Neuss



Dirk Rosellen  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion der  
Freien Demokraten  
im Rhein-Kreis Neuss



Carsten Thiel  
Vorsitzender der  
Kreistagsfraktion von  
UWG/Freie Wähler-Zentrum  
im Rhein-Kreis Neuss

## Ausschuss Soziales und Wohnen, 07.02.2023

Darstellung des Bestandes an Einrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe auf Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG und Zentrum vom 17.11.2022

| Kommune           | Stationäre Plätze für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen | Stationäre Plätze für Menschen mit psychischen Behinderungen und Suchterkrankungen | Plätze in Wohngemeinschaften für Menschen mit geistigen Behinderungen | Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Behinderungen | Apartments Servicewohnen | Weitere Wohnformen* |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------|
| Dormagen          | 30 (1 Wohnhaus)                                                             | 74 (4)                                                                             | 34 (2)                                                                | 23 (4)                                                        |                          | /                   |
| Grevenbroich      | 122 (4)                                                                     | 88 (3)                                                                             | 34 (13)                                                               | /                                                             | 8 (1)                    | /                   |
| Jüchen            | 70 (5)                                                                      | /                                                                                  | 16 (4)                                                                | /                                                             |                          | /                   |
| Kaarst            | 30 (1)                                                                      | 33 (2)                                                                             | 9 (1)                                                                 | /                                                             | 8 (1)                    | /                   |
| Korschenbroich    | /                                                                           | 16 (1)                                                                             | 15 (2)                                                                | /                                                             |                          | /                   |
| Meerbusch         | 61 (3)                                                                      | /                                                                                  | 6 (1)                                                                 | /                                                             |                          | 10 (1)              |
| Neuss             | 215 (6)                                                                     | 172 (13)                                                                           | 23 (3)                                                                | 43 (9)                                                        |                          | 16 (1)              |
| Rommerskirchen    | /                                                                           | /                                                                                  | /                                                                     | /                                                             | /                        | /                   |
| Rhein-Kreis Neuss | 528 (20)                                                                    | 383 (23)                                                                           | 137 (26)                                                              | 66 (13)                                                       | 16 (2)                   | 26 (2)              |

\* Wohnformen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des WTG fallen

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2279/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**  
**Einführung Bürgergeld**

**Sachverhalt:**

Die Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 ist eine umfangreiche Reform, insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen durch Qualifizierung und Berufsausbildung stärker in den Fokus rückt. Die (technische) Umsetzung zum Jahreswechsel verlief für das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss reibungslos. Wer über den Jahreswechsel hinaus Leistungen des Jobcenters bezieht, hat den höheren Regelbedarf automatisch ausgezahlt bekommen. Bereits leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger müssen somit keinen neuen Antrag stellen.

Anträge, Bescheide und Schreiben des Jobcenters werden sukzessive angepasst und auf das Bürgergeld umgestellt (§ 65 Abs.9 SGB II). Ein starker Anstieg von Neuantragsstellungen aufgrund der Bürgergeldreform ist aktuell nach Rückmeldung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss nicht feststellbar. Im Kundenreaktionsmanagement sind Stand 23.01.2023 keine Beschwerden zur Einführung des Bürgergeldes bekannt geworden.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Einführung des Bürgergeldes wurden im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss umfangreiche Vorbereitungen getroffen.

Zur internen Kommunikation wurden Arbeitsplattformen und Arbeitsgruppen gebildet. Für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf der Homepage des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss ein Informationsbereich eingerichtet, der stetig aktualisiert wird. Das Personal und die Bürgerinnen und Bürger werden laufend über die anstehenden Veränderungen informiert. Weiterhin sollen die Mitarbeitenden befähigt werden, die neuen gesetzlichen Grundlagen durch Schulungen und den internen Informationsaustausch effektiv und qualitativ gut umsetzen zu können. Fachliche Weisungen, Arbeitshilfen und IT-Fachverfahren wurden zum Bürgergeld zentral angepasst und weitergeleitet. Noch ausstehende Anpassungen werden zeitnah erfolgen.

Im Zuge der Aktualisierung der Richtlinie für Bedarfe der Unterkunft und Heizung durch den Rhein-Kreis Neuss wurden die durch die Einführung des Bürgergeldes bedingten gesetzlichen Anpassungen zum „Bedarf Wohnen“ bereits umgesetzt. Hierzu hat die Kreisverwaltung am 9.

und 10. Januar 2023 eine Schulung für die Mitarbeitenden des Jobcenters und der Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen angeboten.

Die Umsetzung des Bürgergelds erfolgt in zwei Phasen. In der als **Anlage** beigefügten Übersicht ist erkennbar, welche Regelungen zum 01.01.2023 in Kraft getreten sind und welche Regelungen zum 01.07.2023 in Kraft treten.

**Anlagen:**

Übersicht Umsetzung des Bürgergeldes

# Aufgaben für 2023 – Umsetzung des Bürgergeldes durch die Jobcenter in zwei Phasen

Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- Einführung des **Bürgergeldes** (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der **Regelbedarfe**. Der Regelsatz erhöht sich für Alleinstehende auf 502 Euro, für Paare je Partner auf 451 Euro. Für nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern steigt er auf 402 Euro, für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro und für Kinder unter 6 Jahren auf 318 Euro. Die Bescheide der Jobcenter werden im Hinblick auf die rechtlichen Änderungen sowie die Bezeichnung „Bürgergeld“ angepasst, behalten aber im Wesentlichen zunächst ihre bekannte Gestalt und vor allem ihre Gültigkeit.
- Abschaffung des **Vermittlungsvorrangs** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (**Karenzzeit**) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine **Selbstauskunft** beizufügen. Nach der Karenzzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbstständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die Angemessenheit der **Wohnung** wird nach 12 Monaten (**Karenzzeit**) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Das gilt nicht für die **Heizkosten**, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei **Umzügen** innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.
- Leistungsminderungen bei **Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen** sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich. Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert. Bei der ersten **Pflichtverletzung** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- **Minderjährige**, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung**, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.

# Aufgaben für 2023 – Umsetzung des Bürgergeldes durch die Jobcenter in zwei Phasen



Inkrafttreten zum 1. Juli 2023

- Die **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das **Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs** und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie **Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende** bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung. Er ist das „Drehbuch“ im Eingliederungsprozess und sorgt für Transparenz. In diesem wird die gemeinsam entwickelte Strategie in klarer und verständlicher Sprache festgehalten und ermöglicht somit ein besseres Miteinander. Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Ausbildung oder Umschulung machen will, soll dabei intensiver unterstützt werden. Dazu zählt unter anderem, dass bei Bedarf ein **Berufsabschluss auch in 3 statt 2 Jahren** nachgeholt werden kann.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- Im **SGB III** wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine **längere Mindestrestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung** verbessert.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.01.2023

50 - Sozialamt

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2280/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Sachstand Rechtskreiswechsel ukrainische Geflüchtete für den Bereich SGB II**

**Sachverhalt:**

Seit dem 1. Juni 2022 haben ukrainische Geflüchtete im Rahmen des Rechtskreiswechsels Anspruch auf Leistungen des Jobcenters. Das Betreuen von Geflüchteten aus der Ukraine war im vergangenen Jahr eine große Aufgabe der Jobcenter, die es auch im Jahr 2023 bleiben wird. Der Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer geflüchteten Person im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss steigt weiterhin stetig an.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer geflüchteten ukrainischen Person im Rhein-Kreis Neuss beträgt nach einer internen Erhebung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss im Dezember 2022 1.495 Bedarfsgemeinschaften (Juni 2022: 1.037 laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Stand Dezember 2022 sind 2.245 erwerbsfähige leistungsberechtigte Ukrainer/innen im Rechtskreis SGB II gemeldet worden. Hinzu kommen 930 nichterwerbsfähige Ukrainer/innen (Gesamt: 3.175). In der überwiegenden Zahl handelt es sich hierbei um Frauen und Kinder.

Ab dem 1. Juni 2022 lag der Fokus der Jobcenter zunächst auf der essentiellen Versorgung der Geflüchteten. Im zweiten Schritt fand eine großflächige Vermittlung in Integrations- und Sprachkurse statt, um die Basis für eine gelingende Integration legen zu können. Nach einer internen Erhebung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss befinden sich zum 31.12.2022 insgesamt 1.091 Ukrainer/innen mit SGB II-Bezug im Rhein-Kreis Neuss in einem Integrationssprachkurs. Weitere 42 Ukrainer/innen im SGB II-Bezug im Rhein-Kreis Neuss befinden sich in einer berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a AufenthG.

Die Mitarbeitenden des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss erleben sehr motivierte Menschen, deren Leben aber auch von der Frage geprägt ist, ob und wann sie wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Hierauf soll individuell in den Beratungen eingegangen werden. Unterstützung erhält das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss von lokalen Bildungsträgern, Beratungsstellen und ehrenamtlichen Organisationen. Durch die Zusammenarbeit mit den Sozialämtern und den Ausländerbehörden im Kreisgebiet soll eine zeitnahe Unterbringung in

Unterkünfte oder Gastfamilien sichergestellt werden.

Die soziale und berufliche Integration der geflüchteten Kundinnen und Kunden steht im Jahr 2023 im Fokus der Beratungen. Am 15. November 2022 wurde in dem Zusammenhang eine erfolgreiche Jobbörse speziell für ukrainische Geflüchtete veranstaltet.

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2278/XVII/2023**

| <b>Gremium</b>                           | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b> |
|------------------------------------------|-----------------------|-------------------|
| <b>Ausschuss für Soziales und Wohnen</b> | 07.02.2023            | öffentlich        |

**Tagesordnungspunkt:**

**Sachstand Einführung einer Jugendberufsagentur**

**Sachverhalt:**

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich seit jeher intensiv dafür ein, dass jungen Menschen auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zukunftsfähige Perspektiven eröffnet werden. Verschiedene Institutionen und Organisationen setzen hier an, beraten, begleiten und fördern junge Menschen. Das gute Zusammenspiel der Akteure im Rhein-Kreis Neuss mit der Agentur für Arbeit Mönchengladbach, dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, weiteren Partnern aus dem Sozialbereich und den Jugendämtern sowie Vertretern von Schule und kommunaler Koordinierung zeigt sich nicht zuletzt in einer dauerhaft geringen Jugendarbeitslosenquote im Rhein-Kreis Neuss.

Diese erfolgreiche Arbeit soll mit der Gründung einer Jugendberufsagentur weiter ausgebaut werden. Eine noch engere Verzahnung der Arbeitsabläufe, Herstellung von Transparenz über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten, Austausch von Informationen und pragmatische Lösungsfindung sind die Merkmale, die eine Jugendberufsagentur ausmachen sollen. Junge Menschen sollen Beratung und Förderung leicht zugänglich erleben und eine einzige Anlaufstelle haben, bei der sie ihre Anliegen umfassend besprechen können.

Im Rhein-Kreis Neuss werden Ausbildung und Qualifizierung als nachhaltigste Prävention gegen Jugendarbeitslosigkeit und als zentrale Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben gesehen. Unter der Zielsetzung, die Jugendarbeitslosigkeit weiter zu senken und allen Jugendlichen im Kreisgebiet ein Angebot – insbesondere am Übergang Schule-Beruf – zu machen, soll nun auch der Aufbau einer Jugendberufsagentur umgesetzt werden.

Die Jugendberufsagentur soll einen wesentlichen Zielbeitrag dazu leisten, frühzeitige, individuelle und unter den Partnern (aus den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, KAoA und Schule) abgestimmte und koordinierte Hilfestellungen für einen möglichst nahtlosen Übergang von Schule in die Ausbildung bzw. das Studium sowie anschließend weiter in eine langfristig abgesicherte berufliche Tätigkeit insbesondere für Jugendliche mit rechtskreisübergreifendem Handlungsbedarf anzubieten. Handlungsleitend für die Zusammenarbeit werden zum einen die individuellen Bedarfe der Jugendlichen und andererseits die Chancen und Erfordernisse sein, die der regionale Ausbildungs- und

Arbeitsmarkt bietet bzw. fordert.

Das Konzept verfolgt einen regionalstrategischen Ansatz und beschreibt die organisatorische Zusammenarbeit der übergangsrelevanten Rechtskreise in der Jugendberufsagentur. Dazu werden auch feste Formate zum gegenseitigen Austausch gehören.

Die originären Aufgaben der Rechtskreise und ihrer Organisationseinheiten werden hiervon unberührt bleiben. Verzahnung der Prozesse und ressourcenorientiertes Arbeiten sind dabei wichtige Aspekte.

Bis Ende des Jahres 2023 soll der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit den Partnern erfolgen. Weiterhin findet im März 2023 eine Veranstaltung zur Vorstellung des Konzepts und zur Diskussion mit den Stakeholdern sowie zur Abstimmung der weiteren Arbeitsschritte statt.

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2293/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut**

**Sachverhalt:**

Mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ stellt das Land NRW den Kommunen 150 Mio. Euro zur Verfügung, um unbürokratisch die finanziellen Mehrbelastungen der sozialen Infrastruktur in den Kommunen aufgrund steigender Energiepreise sowie der hohen Inflation abzufedern. Die Mittel können daneben in bestimmten Fallgestaltungen dafür verwendet werden, betroffenen hilfsbedürftigen Menschen unbürokratisch zu helfen, die nicht durch die sozialen Sicherungssysteme vor der Inflation geschützt werden.

Hierzu hat das Land NRW die als **Anlage** beigefügte „Stärkepakt NRW – Richtlinie“ erlassen.

Danach werden die Unterstützungsleistungen als Billigkeitsleistungen an die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW (nachfolgend „Kommunen“) für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 einmalig ausgezahlt. Zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023 ist dem MAGS NRW die geplante Mittelverwendung durch die Kommunen nachzuweisen.

Die Kommunen können die Unterstützungsleistungen entweder selbst verwenden und ganz oder teilweise an Dritte (z.B. Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen- und Moscheegemeinden, Integrationszentren und -agenturen, Verbände, Vereine und Stiftungen) im Wege der Beileihung weitergeben. Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie ist schriftlich zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

**Folgende Unterstützungsgegenstände in den Kommunen sind berücksichtigungsfähig:**

1. Die Sozial- und Schuldnerberatung umfasst insbesondere Beratungsangebote zu Sozialleistungen, zum Umgang mit möglichen Verschuldungssituationen, Wohn-, Heiz- und Energiekosten. Darüber hinaus verzeichnen aber beispielsweise auch Senioren-, Erwerbslosen-, Verbraucher- und Suchtberatungsstellen eine deutlich höhere Nachfrage. Insgesamt steigt mit der aktuellen Krisensituation der Bedarf an Beratung und Information zu nahezu allen Fragen des täglichen Lebens.

2. Zur sozialen Infrastruktur zählen in diesem Zusammenhang insbesondere die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, „Kälte-/Wärmebusse“, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“).
3. Einzelfallhilfen oder Verfügungsfonds zur Unterstützung von Menschen in existenziellen Notsituationen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang verfügbar bzw. realisierbar. Hierzu zählen u.a. Ausgaben für finanzielle Nothilfen (z.B. bei Nebenkostenabrechnungen, dringenden Reparaturen, dringend notwendigen Anschaffungen oder Hilfsmitteln wie Brillen o.ä.) oder Einkaufsgutscheinspenden.

**Für den Rhein-Kreis Neuss beläuft sich die Billigkeitsleistung gemäß Ziffer 5.1 der Richtlinie zum Stärkungspakt NRW auf 576.576,00 Euro.**

Die Kreisverwaltung erarbeitet derzeit einen Vorschlag für die Mittelverwendung. Hierbei sollen insbesondere die Träger der sozialen Infrastruktur und der Beratungsangebote im Kreisgebiet eingebunden werden. Darüber hinaus haben die Städte und die Gemeinde entsprechende Mittel erhalten.

**Anlagen:**

Stärkungspakt NRW-Richtlinie

**Richtlinie zur Gewährung von  
Leistungen aus Gründen der Billigkeit  
für die Kreise, kreisfreien Städte sowie  
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen  
(„Stärkungspakt NRW“)**

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 1. Januar 2023**

**1****Zweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften – VV in der Fassung vom 10. Juni 2022 - zu § 53 Landeshaushaltsordnung – LHO in der Fassung vom 26. April 1999 - finanzielle Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

**1.2**

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Darüber hinaus können über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten unterstützt werden.

Die unter 3.1 aufgeführten Leistungsempfängerinnen können die Leistung selbst verwenden und/oder an Einrichtungen anderer Träger der sozialen Infrastruktur weitergeben. Sofern die Einrichtungen gegenüber den Leistungsempfängerinnen zweckent-

sprechende Mittelbedarfe anmelden, kann diesen nach Vorlage einer Bedarfsaufstellung (Anlage 1) eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigungsfähig sind:

2.1.

die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,

2.2

die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

(wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc.), Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerken in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

2.3

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

2.4

Ausgenommen sind Personalausgaben und investive Ausgaben.

### **3**

#### **Leistungsempfangende**

Leistungsempfangende sind die

- a) Kreise in Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen,
- b) kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- c) kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

### **4**

#### **Voraussetzungen für die abschließende Gewährung der Billigkeitsleistungen**

Die Leistungen werden zunächst an die Leistungsempfangenden von Amts wegen ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

## **5**

### **Art und Umfang, Höhe der Leistungen**

#### **5.1**

Die Billigkeitsleistung (Ziffer 2) wird den Leistungsempfangenden in Nordrhein-Westfalen ohne Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Abhängigkeit der absoluten Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden je Leistungsempfangenden zum Stand 31. Dezember 2021 gewährt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

#### **5.2**

Die Leistungsempfangenden haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 30. September 2023 verausgabte bzw. verbindlich verplante Beträge entsprechend.

#### **5.3**

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt.

## **6**

### **Verfahren**

#### **6.1**

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Leistungsempfangenden nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

#### **6.2**

Berichtswesen

Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 haben die Leistungsempfangenden gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 2), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen.

### 6.3

#### Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der betreffenden Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine tabellarische Übersicht der getätigten Ausgaben nachzuweisen (Anlage 4), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechterheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

### 7

#### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2304/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Umsetzung eines Sozialnavigators für den Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Mit einem gemeinsamen Antrag an den Finanzausschuss des Rhein-Kreises Neuss haben die Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG/ Freie Wähler – Zentrum am 01.03.2021 die Einrichtung eines digitalen Sozialnavigators beantragt. Der Antrag ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 einstimmig angenommen worden.

Gegenstand dieses Antrags ist die Schaffung einer digitalen Plattform, die es hilfeschenden Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll, niedrigschwellige Hilfestellung in sozialen Problemlagen erhalten zu können.

Durch das Sozialamt hat es bezüglich einer möglichen Umsetzung verschiedenste Gespräche gegeben. Im Rahmen eines Termins bei der D-NRW (AÖR), die sich für die Programmierung und den Betrieb einer Vielzahl an Online-Lösungen, bspw. im Bereich der Verwaltungsebene des Landes verantwortlich zeichnet, wurde die Idee und die Umsetzungsmöglichkeit der Programmierung eines digitalen Sozialnavigators zuletzt erörtert.

In diesem Zusammenhang wurde seitens D-NRW auch die im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zum 01.01.2023 aktiv geschaltete „Sozialplattform“ vorgestellt. Diese bildet durch den integrierten Beratungsstellenfinder exakt das Angebot ab, das mit der Einrichtung des Sozialnavigators für den Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt ist. In der aktuellen Version der Sozialplattform findet sich ein Menüpunkt „Beratungsangebote“, in dem Unterpunkte wie „Schuldnerberatung“, „Suchtberatung“, „Wohnungsnotfallhilfe“ und auch ein Beratungsstellenfinder verortet sind. Der Beratungsstellenfinder dient hierbei der konkreten Suche nach einer Beratungsstelle in der Nähe des Wohnortes der Bürgerinnen und Bürger und bietet über zwei Freitextfelder die Möglichkeit, die Art der Beratung sowie die Postleitzahl des Wohnortes zu erfassen. Durch ein Chat-Bot besteht zudem die Möglichkeit, dass sich hilfeschende Personen durch eine fragengestützte Menüführung noch besser zu dem von Ihnen konkret benötigten Beratungsangebot navigieren lassen können. Zukünftig ist hier auch eine Beratung per Video-Chat vorgesehen.

Mit Blick auf den Umfang des Beratungsangebotes und insbesondere die Quantität der

innerhalb des Beratungsstellenfinders abgebildeten Lebenslagen ist es für die Kreisverwaltung wichtig, ein möglichst großes Spektrum an Beratungsangeboten ansteuern zu können. Daher sollte nicht nur die drei oben genannten Beratungsangebote abgebildet werden, sondern auch weitere Beratungsangebote für weitere Lebenslagen, bspw. die Pflege- und Seniorenberatung sowie Aids- oder Schwangerschaftsberatungen und Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung (im Arbeitsleben).

Eine solche Ausweitung ist seitens D-NRW erst noch mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu klären, da diese Beratungsangebote landes- bzw. bundesweit eingepflegt und abgebildet werden müssen. Die Kreisverwaltung hat D-NRW daher eine Liste mit den aus ihrer Perspektive noch zu ergänzenden Bausteinen zukommen lassen. Sollten diese Bausteine seitens D-NRW zeitnah einzupflegen sein, wäre die Nutzung der Sozialplattform die bestmögliche Alternative für die Kreisverwaltung. Sofern der Prozess allerdings noch über einen längeren Zeitraum andauern sollte, ist über eine kreiseigene Lösung zu befinden, wenngleich diese Umsetzung deutlich aufwendiger ist.

Die Kreisverwaltung wird daher über den Fortgang berichten und nach Vorlage des „Zeithorizonts“ durch D-NRW ggfs. über die Entwicklung einer eigenen Plattform im Ausschuss für Soziales und Wohnen beraten lassen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.02.2023

50 - Sozialamt

**rhein  
kreis  
neuss**

# Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2350/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Betriebswohnungen - Anfrage der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2023**

**Sachverhalt:**

Mit Anfrage vom 26. Januar 2023 haben die Kreistagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Kreisverwaltung um Angabe der Anzahl der in den Einrichtungen und Gesellschaften des Rhein-Kreises Neuss zur Verfügung stehenden Betriebswohnungen gebeten. Zudem wurden Angaben zur Größe, Baujahr und Heizungsart sowie über die aktuelle Belegung, Wartelisten und Preisniveau erbeten.

Eine entsprechende Übersicht ist der Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Anlage 1 Anfrage Betriebswohnungen

Anlage 2 Aufstellung Betriebswohnungen im RKN

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Soziales und Wohnen  
Frau Katharina Reinhold  
Kreisverwaltung

26. Januar 2023

## Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 7. Februar 2023

### Anfrage: Betriebswohnungen

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bitten die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele Betriebswohnungen stehen bei den Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss und den Gesellschaften des Rhein-Kreises Neuss (Krankenhäuser, Pflegeheime usw.) zur Verfügung?
- Dazu ergänzend bitten wir um Angaben zur Größe, Baujahr und Heizungsart sowie über die aktuelle Belegung, Wartelisten und Preisniveau.

### Begründung:

Die Zahlen werden zur Beurteilung der Notwendigkeit zur Schaffung für Wohnungen für Pflegekräfte gebraucht.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch  
Fraktionsvorsitzender (SPD)



Swenja Krüppel  
Fraktionsvorsitzende (GRÜNE)



Sabine Kühl  
Stellv. Fraktionsvorsitzender (SPD)

Betriebswohnungen im Rhein-Kreis Neuss (Stand: 01.02.2023)

|                          | Stadt                            | Anschrift               | Gebäude              | Anzahl<br>Wohnungen   | Größe                 | Baujahr              | Heizungsart | Belegung     | Preis<br>pro m <sup>2</sup>                             | Sonstiges                                                                                                                                                                |                                                   |                                                               |  |
|--------------------------|----------------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-------------|--------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--|
| Rheinland-Klinikum *)    | Neuss                            | Preußenstraße 84        | Haus 5               | 72                    | 26,4 m <sup>2</sup>   | Um 1980              | Gas         | belegt       | 12,21 €                                                 | Ggf. zuzüglich einheitlicher Gebühr für<br>Waschmaschinennutzung i.H.v. 4,85 € und Pauschalbetrag<br>i.H.v. 2,56 € für Nutzung der Satellitenempfangsanlage<br>pro Monat | Zuzüglich 4,85 € für die<br>Waschmaschinennutzung |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 18                    | 46,5 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,71 €                                                 |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         | Haus 6               | 48                    | 13,3 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 8,97 €                                                  |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | Haus 7                | 12                    |                      |             |              | 13,3 m <sup>2</sup>                                     |                                                                                                                                                                          |                                                   | 8,97 €                                                        |  |
|                          | Grevenbroich                     | Am Ziegelkamp 1e        |                      |                       | 15                    | 40,5 m <sup>2</sup>  | Um 1980     | Gas          | belegt                                                  | 11,40 €                                                                                                                                                                  |                                                   | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (17,33 €) |  |
|                          |                                  |                         |                      | 6                     | 20,5 m <sup>2</sup>   | 11,40 €              |             |              |                                                         |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          | Dormagen                         | Elsa-Brändström-Str. 17 | Haus 3               | 10                    | 27,7 m <sup>2</sup>   | Um 1980              | Gas         | belegt       | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (3,28 €)                                                                                                             |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 2                     | 25,2 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (0,24 €)                                                                                                             |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  | Elsa-Brändström-Str. 19 | Haus 1               | 35                    | 25,9 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (1,09 €)                                                                                                             |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 4                     | 38,3 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (16,16 €)                                                                                                            |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 4                     | 40,7 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (19,08 €)                                                                                                            |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         | Haus 2               | 6                     | 42 m <sup>2</sup>     |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (20,65 €)                                                                                                            |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 1                     | 42,2 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (20,9 €)                                                                                                             |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 3                     | 40,5 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 | 10% Zuschlag ab 25 m <sup>2</sup> gem. Tarifvertrag (18,83 €)                                                                                                            |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 2                     | 22,5 m <sup>2</sup>   |                      |             |              | 12,15 €                                                 |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      |                       |                       |                      |             |              |                                                         |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      |                       |                       |                      |             |              |                                                         |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          | Eigentum des Rhein-Kreises Neuss | Dormagen                | Willy-Brandt-Platz 5 |                       | 1                     | 97,21 m <sup>2</sup> | 1977        | Fernwärme    | belegt                                                  | 5,14 €                                                                                                                                                                   |                                                   | Miete nach DWV - Anpassung nach Lohnsteigerung                |  |
|                          |                                  | Grevenbroich            | Bergheimer Straße 53 |                       | 1                     | 88,4 m <sup>2</sup>  | 1961        | Gas          | belegt                                                  | 5,61 €                                                                                                                                                                   |                                                   | Miete nach DWV - Anpassung nach Lohnsteigerung                |  |
| Grevenbroicher Straße 32 |                                  |                         |                      | 1                     | 72,12 m <sup>2</sup>  | 1962                 | Gas         | nicht belegt |                                                         | Leerstand, z.Z. Prüfung Übertragung an<br>Wohnungsbaugesellschaft                                                                                                        |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 1                     | 69,74 m <sup>2</sup>  |                      |             |              |                                                         |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
| Uhlhornstraße 15         |                                  |                         |                      | 1                     | 66,31 m <sup>2</sup>  | 1950                 | Gas         | belegt       | 5,73 €                                                  | Prüfung Miethöhe läuft                                                                                                                                                   |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 1                     | 79,99 m <sup>2</sup>  |                      |             |              | 5,93 €                                                  | Prüfung Miethöhe läuft                                                                                                                                                   |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 1                     | 96,79 m <sup>2</sup>  |                      |             |              | 6,20 €                                                  | Prüfung Miethöhe läuft                                                                                                                                                   |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         |                      | 1                     | 110,96 m <sup>2</sup> |                      |             |              | 6,31 €                                                  | Prüfung Miethöhe läuft                                                                                                                                                   |                                                   |                                                               |  |
| Winzerather Straße 23    |                                  |                         |                      | 1                     | 106,3 m <sup>2</sup>  | 1975                 | Öl          | belegt       | 4,84 €                                                  | Miete nach DWV - Anpassung nach Lohnsteigerung                                                                                                                           |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  |                         | 1                    | 106,44 m <sup>2</sup> | 6,19 €                |                      |             |              | Prüfung Miethöhe läuft                                  |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
| Kaarst                   |                                  | Bruchweg 19             |                      | 1                     | 100,66 m <sup>2</sup> | 1974                 | Gas         | belegt       | 4,75 €                                                  | Miete nach DWV                                                                                                                                                           |                                                   |                                                               |  |
| Neuss                    |                                  | Anton-Krux-Straße 11    |                      | 1                     | 91,23 m <sup>2</sup>  | 1973                 | Gas         | belegt       | 7,02 €                                                  | Mietanpassung läuft                                                                                                                                                      |                                                   |                                                               |  |
|                          |                                  | Anton-Krux-Straße 13    |                      | 1                     | 91,23 m <sup>2</sup>  |                      |             |              | 8,11 €                                                  | Mietanpassung abgeschlossen                                                                                                                                              |                                                   |                                                               |  |
|                          | Anton-Krux-Straße 15             |                         | 1                    | 91,23 m <sup>2</sup>  | nicht belegt          |                      |             | -            | Leerstand, Prüfung anderweitige Nutzung des Grundstücks |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |
|                          | Aurinstraße 59                   |                         | 1                    | 70,85 m <sup>2</sup>  | 1960                  |                      |             | belegt       | 8,29 €                                                  | Vermietung an Stadt Neuss                                                                                                                                                |                                                   |                                                               |  |
| Gesamt                   |                                  |                         |                      | 253                   |                       |                      |             |              |                                                         |                                                                                                                                                                          |                                                   |                                                               |  |

\*) Die Betriebswohnungen des Rheinland-Klinikums stehen den Mitarbeitenden in den Krankenhäusern und Pflegeheimen zur Verfügung.

# Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2354/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

## Tagesordnungspunkt:

### **Digitale Infrastruktur in Pflegeeinrichtungen - Anfrage der Kreistagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN vom 26.01.2023**

#### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 26.01.2023 haben die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie gut ist der Internetzugang über WLAN in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und Wohnheimen des Rheinland Klinikums?
2. Auf welchem Stand gemäß dem Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) befinden sich die Einrichtungen?
3. Gibt es einen internetfähigen Gerätepool für virtuelle Kontaktmöglichkeiten der Bewohner\*innen, um beispielsweise mit dem sozialen Umfeld außerhalb der Einrichtung in Kontakt zu bleiben?
4. Wie wird dieser Gerätepool gepflegt?
5. Welche Investitionen sind in die digitale Infrastruktur der Häuser vorgesehen?

Für die jeweiligen Einrichtungen ergibt sich folgender Stand:

#### **Pflegeheim Herz Jesu Neuss**

1. WLAN-Zugang ist in allen Aufenthaltsbereichen vorhanden. Jedes Zimmer verfügt über herkömmliche Telefonanschlussdosen. Bewohnerinnen und Bewohner können eigenständig einen Telefonvertrag/Internetvertrag mit einem Anbieter abschließen.
2. Die letzte Umbaumaßnahme fand 2018 statt, hierdurch wurde die erforderliche Einzelzimmerquote erfüllt. Die Anforderungen nach dem WTG sind erfüllt.
3. Es gibt die Möglichkeit, per Laptop über Skype virtuell Kontakt aufzunehmen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Betreuungskräften.

4. Der Bedarf wird bei den Bewohnerinnen und Bewohnern individuell ermittelt und entsprechend von den Betreuungskräften angeboten.
5. Die EDV in der Verwaltung wird derzeit modernisiert. Weitere Maßnahmen sind nicht in Planung.

### Seniorenhaus Korschenbroich

1. Es gibt WLAN in allen Zimmern und Gemeinschaftsräumen.
2. Datum der Erstinbetriebnahme 1958. 2021 wurden der teilweise Neubau und die Sanierung abgeschlossen. Die Anforderungen nach dem WTG sind erfüllt.
3. Die Einrichtung verfügt über Laptops und Tablets. Hiermit können die Bewohnerinnen und Bewohner per Skype Kontakt zu ihren Angehörigen aufnehmen.
4. Der Gerätepool wird regelmäßig gepflegt bzw. auf dem neuesten Stand gehalten.
5. Die Investitionen in die digitale Infrastruktur sind im Seniorenhaus abgeschlossen, es bestehen zurzeit keine weiteren Bedarfe.

### Seniorenhaus Lindenhof

1. Es gibt WLAN in allen Zimmern und Gemeinschaftsräumen.
2. Datum der Inbetriebnahme 1996. 2016 Teilrenovierung nach Brand durchgeführt. Die Einrichtung entspricht den Anforderungen des WTG.
3. Die Betreuungsassistenten haben einen Laptop. Hiermit können die Bewohnerinnen und Bewohner per Skype Kontakt zu ihren Angehörigen aufnehmen.
4. Der individuelle Bedarf wird gepflegt
5. Die Investitionen in die digitale Infrastruktur wurden im letzten Jahr abgeschlossen.

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 09.12.2022 wurden alle WTG-Behörden in NRW aufgefordert, die Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen aller Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zu aktualisieren.

Die Auswertung der vorliegenden Informationen ergab, dass insgesamt sieben Einrichtungen die gesetzlichen Voraussetzungen lediglich teilweise erfüllen, obwohl es sich um eine Verpflichtung handelt, die bereits seit 2019 besteht.

Hierbei handelt es sich zudem nicht um eine Verpflichtung, die in den baulichen Regelungen des WTG verankert ist, sondern in § 5 WTG „**Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**“. Somit kann sich bzgl. dieser Anforderung nicht auf den baulichen Bestandsschutz berufen werden. Die Corona Pandemie hat hier deutlich aufgezeigt, wie wichtig eine angemessene technische Ausstattung in den WTG-Einrichtungen ist, um auch in solchen Krisensituationen die sozialen Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner zu ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten über digitale Formate aufrechterhalten zu können.

Daher wurden die betroffenen Einrichtungen bereits angeschrieben und gebeten, bis zum 28.02.2023 ein Konzept einzureichen, aus dem ersichtlich wird, bis wann in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen der jeweiligen Einrichtung die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs gewährleistet werden kann.

**Anlagen:**

Anfrage Digitaler Ausbau Pflegeeinrichtungen

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Soziales und Wohnen  
Frau Katharina Reinhold  
Kreisverwaltung

26. Januar 2023

### Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 7. Februar 2023

### Anfrage: Digitale Infrastruktur in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie gut ist der Internetzugang über WLAN in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und Wohnheimen des Rheinland Klinikums?
- Auf welchem Stand gemäß des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) befinden sich die Einrichtungen?
- Gibt es einen internetfähigen Gerätepool für virtuelle Kontaktmöglichkeiten der Bewohner\*innen, um beispielsweise mit dem sozialen Umfeld außerhalb der Einrichtung in Kontakt zu bleiben?
- Wie wird dieser Gerätepool gepflegt?
- Welche Investitionen sind in die digitale Infrastruktur der Häuser vorgesehen?

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch  
Fraktionsvorsitzender (SPD)



Swenja Krüppel  
Fraktionsvorsitzende (GRÜNE)



Sabine Kühl  
Stellv. Fraktionsvorsitzender (SPD)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.01.2023

50 - Sozialamt

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2306/XVII/2023**

| Gremium                           | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | 07.02.2023     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Mittelverwendung Soziales Handlungskonzept - Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2023**

**Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 26. Januar 2023 haben die Kreistagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung um einen Bericht über die Mittelverwendung für das Soziale Handlungskonzept im Jahr 2022 sowie über die Maßnahmenplanung für das Jahr 2023 gebeten.

Eine entsprechende Auflistung ist der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Übersicht Mittelverwendung Soziales Handlungskonzept 2022\_2023

## Soziales Handlungskonzept / Kommunale Beschäftigungsförderung; Planung 2023

Die Projekte, die bei der Umsetzung des Sozialen Handlungskonzeptes im Sinne einer kommunalen Beschäftigungsförderung 2023 finanziell gefördert werden sollen, sind teilweise noch in Planung oder es liegen derzeit noch keine Anträge vor.

| Projektbezeichnung                                                                        | Träger                                                       | Kreisförderung/<br>Jahr                     | Ko-Finanzierungen                                                                                                 | Anmerkungen / Planung 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtprojekt<br>Radstationen im<br>Rhein-Kreis Neuss                                     | CaritasSozialdienste<br>Rhein-Kreis Neuss<br>GmbH, Neuss     | 42.718 €<br><br>01.01.2022 –<br>31.12.2022  | Finanzielle Förderungen auch durch<br>Jobcenter, Städte Neuss, Dormagen<br>und Grevenbroich                       | Kombiniertes Beschäftigungs- bzw. Qualifizierungsprojekt<br>mit Optimierung der Infrastruktur im Sinne einer<br>Wirtschafts- und Tourismusförderung „fahrradfreundlicher<br>Rhein-Kreis Neuss“.<br><b>Antrag 2023 liegt derzeit noch nicht vor,<br/>wahrscheinlich 42.718 €</b>                                          |
| Radwege im<br>Rhein-Kreis Neuss<br>– Erhalt und<br>Verbesserung                           | bfg<br>Beschäftigungsför-<br>derungsgesellschaft<br>mbH, RKN | 51.035 €<br><br>01.01.2022 –<br>31.12.2022  | Maßnahmenbesetzung erfolgt durch<br>Jobcenter; die Teilnehmer erhalten<br>weiterhin Leistungen nach dem<br>SGB II | Das Beschäftigungsprojekt steht inhaltlich im engen<br>Zusammenhang mit dem Projekt „Radstationen“.<br><b>Antrag 2023: 69.001 €</b>                                                                                                                                                                                      |
| Biltzstart                                                                                | bfg<br>Beschäftigungsför-<br>derungsgesellschaft<br>mbH, RKN | 133.100 €<br><br>01.01.2022 –<br>31.12.2022 | keine, jedoch Befürwortung des<br>Projekts durch die Landesinitiative<br>KAoA                                     | Überarbeitung des ehemaligen Jugendprojekts<br>„Patenmodell“; bereits im Vorfeld eines drohenden SGB II-<br>Bezugs soll beim Übertritt Schule->Beruf interveniert und<br>Schulabgänger bei der Berufsfindung und auf dem Weg hin<br>zu einer Ausbildung individuell unterstützt werden.<br><b>Antrag 2023: 125.178 €</b> |
| 321fachkraft.de<br>im Rhein-Kreis<br>Neuss                                                | Technologiezentru<br>m Glehn GmbH                            | 113.094 €<br><br>01.01.2022 –<br>31.12.2022 | keine, jedoch Befürwortung und<br>Bearbeitung des Projekts durch die<br>Landesinitiative KAoA                     | Installation eines „Onlinebewerberbuches“ im RKN; dabei<br>handelt es sich um ein digitales Matchingtool mit dem<br>potentielle Azubis durch einen digitalen Matchingprozess<br>für Ausbildungsstellen gewonnen werden können.<br><b>Antrag 2023: 125.856 €</b>                                                          |
| Einsatz eines<br>Vermittlungskoord-<br>inators in den<br>Maßnahmen des<br>BfZ Schlicherum | BfZ<br>Berufsförderungs-<br>zentrum<br>Schlicherum e.V.      | 40.285 €<br><br>01.01.2022 –<br>31.12.2022  | keine                                                                                                             | Der Vermittlungskordinator unterstützt die einzelnen<br>Maßnahmen des BfZ durch die Akquise und das<br>Management von neuen Partnerbetrieben für Praktika,<br>Ausbildung und Arbeit.<br><b>Antrag 2023: 40.871 €</b>                                                                                                     |

| Projektbezeichnung                                                                           | Träger                        | Kreisförderung/<br>Jahr                 | Ko-Finanzierungen | Anmerkungen / Planung 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte | AWO Berufshilfe, Grevenbroich | 28.291 €<br><br>03.04.2022 – 02.04.2023 | keine             | Die Berufshilfe e.V. AWO führt in 2020 verschiedene Beschäftigungsprojekte für junge Menschen durch. Zu den ungedeckten Betriebskosten einer ½ Fachkraftstelle gewährt der Rhein-Kreis Neuss einen Zuschuss.<br><b>Antrag 2023: 28.291 €</b>                                                                              |
| Kinder und Jugendhilfeapp „Between the lines“                                                | Between the lines e.V.        | 5.950 €<br><br>01.01.2022 – 31.12.2022  | keine             | Mit dem Träger wurde ein Vertrag geschlossen, wonach der Träger die Kinder und Jugendhilfeapp im Kreisgebiet implementieren soll. Die App soll eine unverbindliche Übersicht bestehender regionaler Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen für Jugendliche bereitstellen.<br><b>Zuschuss 2023: 5.950 €</b> |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                           |                               | <b>414.473 €<br/>(2022)</b>             |                   | <b>437.865 €<br/>(2023)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

Für die vorstehenden Projekte sind im Haushaltsentwurf 2023 im Budget 050.331.010 / Förderung der Wohlfahrtspflege in dem Aufwandskonto „5310242 / Soziales Handlungskonzept“ Mittel in Höhe von **500.000 €** vorgeschlagen. Für die Planungen werden **derzeit 437.865 €** (inkl. des noch zu erwartenden Antrags des Caritasverbandes) benötigt.

Sachstand: 27.01.2023